

BVGer E-288/2019 vom 6. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-288_2019

FR: TAF E-288/2019 du 6 février 2019

IT: TAF E-288/2019 del 6 febbraio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1). Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 2014, S. 304 f.). Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG). So darf das Revisionsverfahren nicht dazu dienen, im früheren, ordentlichen Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständige Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern.

E. 1.2

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit seine Legitimation gegeben ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

E. 1.3

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 1.3.1

Der Gesuchsteller bringt zur Begründung seines Revisionsgesuchs vor, es sei eine Anzeige gegen seine Person in der Türkei erstattet worden. Das diesbezüglich eingereichte Beweismittel (Aussageprotokoll) datiert vom 4. Januar 2019 und ist somit erst nachträglich,

das heisst nach dem durch das Urteil vom 12. Dezember 2018 erfolgten Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht entstanden. Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich auch festzuhalten, dass der Gesuchsteller nicht aufklärt, wie er in den Besitz dieses Dokuments (in Kopie) gelangt ist. Gemäss BVGE 2013/22 können nachträglich, d.h. erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht entstandene Beweismittel, welche vorbestehende Tatsachen belegen sollen, nicht im Rahmen eines Revisionsgesuches vom Bundesverwaltungsgericht entgegengenommen und geprüft werden. Bezüglich dieses Vorbringens ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Es bleibt dem Gesuchsteller, welcher professionell vertreten wird, unbenommen, dieses Beweismittel beim SEM einzureichen, um zu prüfen, ob ein Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen ist (vgl. BVGE 2013/22 E. 13), respektive beim SEM ein neues Asylgesuch schriftlich und begründet gemäss Art. 111c AsylG einzureichen.

E. 1.3.2

Was die mit dem Revisionsgesuch eingereichten Unterlagen betreffend das Auslieferungsgesuch im Zusammenhang mit dem Bruder (Kopie des Auslieferungsgesuchs der türkischen Botschaft in Bern vom [...] August 2018 und das diesbezügliche Nachfrage-Schreiben vom [...] September 2018 sowie das Schreiben des BJ vom [...] Oktober 2018) anbelangt, macht der Gesuchsteller den Revisionsgrund gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend. Er bringt dazu vor, dass er nachträglich erhebliche Tatsachen erfahren und erhebliche Beweismittel aufgefunden habe. Die Rechtzeitigkeit dieses Revisionsbegehrens gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist gegeben. Bezüglich dieser Vorbringen und Beweismittel ist auf das im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Revisionsgesuch vom 16. Januar 2019 (vgl. Art. 124 BGG, Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG) mithin einzutreten.

E. 2.1

Im Folgenden ist der Frage nachzugehen, ob die vom Gesuchsteller eingereichten Unterlagen zum Auslieferungsverfahren gegen seinen Bruder den revisionsrechtlichen materiellen Anforderungen genügen.

E. 2.2

Nachträglich erfahrene Tatsachen und aufgefundene Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG bilden nur dann einen Revisionsgrund, wenn sie einerseits rechtserheblich, das heisst geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt so zu verändern, dass das Urteil anders ausfällt, und andererseits vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, im früheren Verfahren aber nicht vorgebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war.

E. 2.3

Die vom Gesuchsteller eingereichten Unterlagen zum Auslieferungsverfahren der türkischen Behörden gegen seinen Bruder sind nicht als rechtserheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu qualifizieren. Der Gesuchsteller machte bereits im Rahmen seines ordentlichen (erstinstanzlichen und Beschwerde-) Verfahrens geltend, dass sein Bruder in der Türkei aus politischen Gründen verfolgt werde. Auch der Umstand, dass dieser Bruder in der Schweiz ist, als Flüchtling anerkannt wurde und Asyl erhielt, war

bereits im ordentlichen Verfahren bekannt und wurde im Rahmen des Asylgesuchs des Gesuchstellers mitberücksichtigt. Die Tatsache, dass der Bruder nun auch im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens seitens der türkischen Behörden gesucht wird, ist deshalb nicht neu und wurde bereits rechtskräftig gewürdigt.

E. 2.4

Die vom Gesuchsteller aus dieser Verfolgung seines Bruders abgeleitete Reflexverfolgungssituation wurde ebenfalls bereits im ordentlichen Asylverfahren geprüft und vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 12. Dezember 2018 verneint. Sowohl in der Verfügung des SEM vom 12. Januar 2016 als auch im genannten Urteil wurde aufgezeigt, aus welchen Gründen beim Gesuchsteller das Vorliegen einer Reflexverfolgung zu verneinen ist (vgl. Sachverhalt oben, Bst. C und E). Das Bundesverwaltungsgericht begründete seinen Entscheid vom 12. Dezember 2018 nicht mit der Unglaubhaftigkeit der behördlichen Suche nach dem Bruder, sondern mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der vom Gesuchsteller hieraus abgeleiteten persönlichen Reflexverfolgungssituation. Der Umstand, dass die türkischen Behörden im August 2018 gegen den Bruder ein Auslieferungsverfahren eröffnet haben, vermag an der Einschätzung der Situation des Gesuchstellers deshalb nichts zu ändern. Nachdem die heimatlichen Behörden offensichtlich im heutigen Zeitpunkt Kenntnisse über den Aufenthalt des Bruders in der Schweiz erlangt haben, kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsteller als Bruder des Gesuchten behördlich behelligt wird. Im Weiteren ist nicht ersichtlich und wurde vom Gesuchsteller auch mit keinem Wort dargetan, weshalb er die entsprechenden Dokumente zum Auslieferungsverfahren gegen seinen Bruder im ordentlichen Verfahren, in dem er ebenfalls rechtlich vertreten war und das am 12. Dezember 2018 beendet wurde, nicht hat beibringen können. Nachdem es ohnehin an der revisionsrechtlichen Erheblichkeit dieser Vorbringen und Beweismittel fehlt, kann diese Frage jedoch letztlich offenbleiben.

E. 2.5

Soweit der Gesuchsteller zur Stützung seines Revisionsbegehrens die Kopie eines Facebook-Profiles (1 Seite) einreicht und dazu vorbringt, er habe bereits seit März 2014 politisch oppositionelle Inhalte in den sozialen Medien veröffentlicht oder geteilt, ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass rechtskräftig festgestellt wurde, dass ein bedeutendes politisches Engagement des Gesuchstellers zu verneinen ist (vgl. Urteil vom 12. Dezember 2018, E. 5, S. 13). Gemäss seinen eigenen Angaben stammt der Gesuchsteller - abgesehen von seinem Bruder - nicht aus einer politisch aktiven Familie, war nie in einer politischen Partei und er hat sich nicht aktiv politisch engagiert (vgl. Anhörungsprotokoll vom 7. Juni 2013, Antworten 39, 83 und 98), weshalb auch nicht nachvollziehbar bleibt, dass er sich ab März 2014 mit politischen Inhalten auf Facebook im behaupteten Ausmass stark exponiert haben will. Mit der blossen Einreichung einer Kopie eines Facebook-Profiles werden diese Feststellungen nicht in Frage gestellt. Es werden dadurch auch keine behördlich gegen den Gesuchsteller eingeleiteten Ermittlungshandlungen oder gar Verfahren glaubhaft dargetan. Diesem Vorbringen muss die revisionsrechtliche Erheblichkeit deshalb ebenfalls abgesprochen werden. Hinzu kommt, dass der Gesuchsteller auch hinsichtlich dieses Vorbringens nicht darlegt, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, dieses im Rahmen seines ordentlichen Asylverfahrens einzubringen.

E. 3

Demnach ist es dem Gesuchsteller nicht gelungen, relevante Gründe darzutun, die eine Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2018 rechtfertigen würden. Das Bundesverwaltungsgericht hätte auch bei Vorliegen der Unterlagen zum Auslieferungsverfahren gegen den Bruder und der Kopie des Facebook-Profiles des Gesuchstellers nicht anders als im Urteil vom 12. Dezember 2018 entschieden. Das Revisionsgesuch vom 16. Januar 2019 ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Unter diesen Umständen ist auch auf das Begehren, der Gesuchsteller sei in der Schweiz als Flüchtling anzuerkennen, nicht einzutreten.

E. 4

Der am 17. Januar 2019 verfügte Vollzugsstopp wird mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig und das mit der Revisionseingabe deponierte Gesuch, dem Gesuchsteller den Aufenthalt in der Schweiz für die Dauer des Revisionsverfahrens zu gewähren, gegenstandslos.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Da das vorliegende Revisionsgesuch nach dem Gesagten als aussichtslos zu erachten ist, ist das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung inklusive -verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG abzuweisen. Zudem sind die Verfahrenskosten praxisgemäss bei Fr. 1'500.- anzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.